

**8095**

**BG/GUV-SI 8095**



Information

**Trampoline in  
Kindertageseinrichtungen  
und Schulen**

## **Impressum**

Herausgeber:  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Fachgruppe Bildungswesen der DGUV, Sachgebiet „Bau und Einrichtung“ und  
Sachgebiet „Sport und Bewegung“.

Layout & Gestaltung:  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Bereich Medienproduktion

Fotos:  
Titelbild und Bilder auf Seiten 8,15: Medienproduktion/DGUV e.V.  
Bilder auf Seiten 4,6: iStockphoto.com  
Bild auf Seite 11: Fotolia.com  
Bilder auf Seiten 7,9,10,12: Dennis Hack, Weilheim-Teck  
Bild auf Seite 13: Ernst Haas, Winnenden

Ausgabe Mai 2011

BG/GUV-SI 8095 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger  
oder unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

# Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Vorbemerkungen</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Bauarten und Nutzungsmöglichkeiten verschiedener Trampoline</b> .....	<b>7</b>
2.1 Großtrampoline oder Tischtrampoline .....	7
2.2 Minitrampoline .....	9
2.3 Gymnastiktrampoline .....	11
2.4 Bodentrampoline .....	12
2.5 Garten- und Freizeittrampoline .....	13
<b>3 Quellen und weitere Informationen</b> .....	<b>15</b>



# 1 Vorbemerkungen

Die gesundheits- und entwicklungsfördernden Eigenschaften des Trampolinspringens sind allgemein bekannt. Das Springen wirkt sich positiv auf das Koordinationsvermögen, die Kraftausdauer und das Körpergefühl aus.

Aufgrund der speziellen Eigenschaften und Gefährdungspotentiale von Trampolinen sind diese als Turn- und Sportgeräte einzustufen. Dies wiederum erfordert bei der Nutzung spezielle organisatorische und sicherheitstechnische Rahmenbedingungen und Regelungen (z.B. hinsichtlich der notwendigen Qualifikation des pädagogischen Personals bzw. der erforderlichen Aufsichtspflicht).

Die Trampoline müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten. Bei der Auswahl der Geräte ist auf die Einhaltung **gültiger Vorschriften und Normen** zu achten. Geeignete Geräte verfügen über eine CE-Kennzeichnung und eine Baumusterprüfung, vielfach auch über ein GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit nach DIN EN 13 219 oder für den Einsatz auf Spielplätzen nach DIN EN 1176).

Beim Kauf eines Gerätes muss insbesondere auf eine **stabile Rahmenkonstruktion, geeignete, belastungsfähige Federn sowie widerstandsfähige, unter Umständen auch witterungsbeständige Materialien** (z.B. bei den Abdeckungen/Umrandungen der Federn) geachtet werden.

Das aufsichtsführende Personal muss über die Sicherheitsbestimmungen und über die ordnungsgemäße Handhabung der Trampoline **unterwiesen** sein. Die Nutzer sind auf die bestimmungsgemäße Nutzung hinzuweisen. Ergänzend sind die am Trampolin angebrachten Aufstell- und Sicherheitshinweise zu beachten.

Die Trampoline müssen regelmäßig kontrolliert, geprüft und gewartet werden. Dies beinhaltet eine **Sichtprüfung** auf äußerlich erkennbare Mängel und eine **Funktionsprüfung** durch das pädagogische Personal vor der jeweiligen Nutzung sowie eine regelmäßig wiederkehrende (mindestens einmal jährliche) Prüfung des sicherheitstechnischen Zustandes durch befähigte Personen.

Die Geräte müssen weiterhin regelmäßig gewartet werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Bis zu deren Beseitigung ist das betreffende Gerät der Nutzung zu entziehen.

## Allgemeine Sicherheitsregeln

- Die Aufstellung und Nutzung der Geräte muss entsprechend der Herstellerangaben erfolgen.
- Auf eine ausreichende Standsicherheit ist zu achten. Der Untergrund sollte ebenerdig sein, damit das Gerät sicher aufgestellt werden kann.
- Der Bereich unterhalb der Trampoline muss frei von Hindernissen sein.
- Das Trampolin darf nicht von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. In Ausnahmefällen sind gezielte Partner- und Gruppenübungen möglich, z.B. bei Einsatz von trampolinen im therapeutischen Bereich.
- Das Turnen am Trampolin erfordert funktionelle Kleidung und geeignetes Schuhwerk (z.B. spezielle Gymnastikschuhe). Der ständige Blickkontakt zum Tuch darf nicht eingeschränkt sein (z.B. durch die Frisur oder Mütze). Körperschmuck muss abgelegt werden.
- Während des Springens dürfen keine scharfkantigen oder zerbrechlichen Gegenstände mitgeführt werden. Uhren, Armbänder, Halsketten, zerbrechliche Brillen o.ä. sind vor dem Springen abzulegen. Kaugummis und Bonbons im Mund sind während des Springens wegen der Gefahr des Verschluckens verboten.



## 2 Bauarten und Nutzungsmöglichkeiten verschiedener Trampoline

### 2.1 Großtrampoline oder Tischtrampoline

Groß- oder Tischtrampoline haben eine rechteckige Absprungfläche von ca. 1,80 m x 4,30 m.



Mit diesem Sportgerät sind sehr große Sprunghöhen möglich. Aus diesem Grund müssen im Sprungbereich über und neben dem Trampolin ausreichende Sicherheitsabstände zu allen Hindernissen eingehalten werden. Der Einsatz in Kindertageseinrichtungen ist nicht empfehlenswert.

Das Turnen am Trampolin setzt spezifische Kompetenzen des aufsichtsführenden Personals voraus. Deshalb darf dieses Gerät nur von qualifizierten Personen mit besonderen Kenntnissen in Theorie und Praxis des Trampolinturnens eingesetzt werden. Die erforderliche, spezielle Qualifikation kann z.B. im Rahmen eines Sportstudiums oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildung erlangt werden. Personen ohne entsprechende Qualifikation dürfen dieses Gerät nicht einsetzen.

Der Einsatz von Trampolinen und die dafür erforderliche Qualifikation unterliegen länderspezifischen Regelungen.

## Bauarten und Nutzungsmöglichkeiten verschiedener Trampoline

Eine Ausnahme stellt die Nutzung von Trampolinen zu rein therapeutischen Zwecken, z.B. bei der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen dar. Sofern zu diesem Zweck in der Einrichtung ein stationäres Gerät vorhanden ist, ist die Benutzung dann erlaubt, wenn keine sportliche Nutzung erfolgt und die betreuende oder beaufsichtigende Person sich mit auf dem Tuch befindet. Sofern das Trampolin an der Wand oder in Raumecken aufgestellt oder befestigt ist, müssen zur Vermeidung von Verletzungen die Wände dauerhaft gepolstert sein.

Unabdingbare Voraussetzung für das Turnen am Trampolin ist ein klar definierter Ordnungsrahmen, in den sich alle Übenden einordnen. Auf dem Gerät turnende Kinder und Jugendliche müssen eindeutige Aufgabenstellungen erhalten, deren Realisation von der aufsichtsführenden Person ständig beobachtet und bewertet wird.

Der Geräteauf- und -abbau muss bestimmte Sicherheitsstandards erfüllen. Dazu gehören das Aufstellen der Geräte mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu anderen Geräten und den Hallenwänden sowie eine hinreichende Mattenabsicherung an allen Seiten.

Insbesondere vor Beginn, aber auch während des Turnens muss die aufsichtsführende Person die Funktionstüchtigkeit des Sprunggerätes und dessen ordnungsgemäße Absicherung überprüfen.



## 2.2 Minitrampoline

Das Minitrampolin mit einer kleinen Sprungfläche (0,60 m x 0,60 m bzw. 0,70 m x 0,70 m) wird in der Regel beim Gerätturnen für Sprünge auf oder über andere Turngeräte benutzt.

Der Einsatz in Kindertageseinrichtungen ist nicht empfehlenswert.



Turnen am Minitrampolin setzt spezifische Kompetenzen des aufsichtsführenden Personals voraus. Deshalb darf dieses Gerät nur von qualifizierten Personen mit besonderen Kenntnissen in Theorie und Praxis des Trampolinturnens eingesetzt werden.

Die erforderliche, spezielle Qualifikation kann z.B. im Rahmen eines Sportstudiums oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildung erlangt werden. Personen ohne entsprechende Qualifikation dürfen dieses Gerät nicht einsetzen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.

Die Auswahl des Übungsgutes muss auf turnerische Übungen beschränkt bleiben (z.B. keine Dunking-Übungen mit dem Minitrampolin) und dem motorischen Können der Übenden angepasst sein. Vergleiche hierzu „Springen mit dem Minitrampolin“ (GUV-SI 8033).

## Bauarten und Nutzungsmöglichkeiten verschiedener Trampoline

Für das Springen am Minitrampolin müssen im Landebereich spezielle Niedersprungmatten oder gleichwertige Matten verwendet werden.

Die gleichen Angaben gelten für das Doppelminitrampolin.



### 2.3 Gymnastiktrampoline

Gymnastiktrampoline bestehen typischerweise aus einem kreisförmigen Stahlrahmen (Ø ca. 1,00 m, Höhe max. 40 cm). Die Sprungmatte ist mit Stahlfedern oder Gummikabeln in den Rahmen eingehängt. Große Sprünge sind an diesem Gerät nicht durchführbar.

Die Nutzung in den Einrichtungen stellt keine erhöhte Unfallgefahr dar, wenn für die Aufstellung genügend Freiraum (mindestens 1,50 m um das Gerät herum) vorhanden ist, in dem sich keine Hindernisse und Gegenstände befinden.



©muro/fotolia

Die Aufstellung der Geräte muss auf geeigneten Böden bzw. Untergründen erfolgen. Im Innenbereich empfiehlt sich die Aufstellung in Bewegungsräumen. Im Außenbereich ist die Aufstellung auf Rasen empfehlenswert.

### 2.4 Bodentrampoline

Bei bodengleichen Trampolinen (Grubentrampolinen) entspricht die Fallhöhe der Sprunghöhe.

Beim Einbau ist genügend Freiraum (mindestens 1,50 m um das Gerät herum) einzuplanen. Im Freiraum dürfen sich keine Hindernisse und Gegenstände befinden (auch nicht über dem Trampolin).

Der Einbau der Geräte muss innerhalb geeigneter Böden bzw. Untergründe (stoßdämpfender Untergrund) erfolgen.

Auf das Vorhandensein und den ordnungsgemäßen Zustand der Einfassung (Umrandung) ist zu achten.

#### Nutzungsvoraussetzungen:

- Die Benutzung der Trampoline bei feuchter Witterung, bei Regen, Schnee oder Eis ist verboten.
- Die Frage, ob Schuhe getragen werden müssen, hängt u.a. von der Beschaffenheit des Sprungtuches ab und ist mit dem Hersteller abzuklären. Namhafte Hersteller empfehlen, nur mit Strümpfen zu springen. Barfuss springen ist aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr nicht erlaubt.
- Das Springen auf den Trampolinen ist nur auf die dafür vorgesehene Art und Weise erlaubt. Das Springen ist auf Fußsprünge zu beschränken. Rücken- oder Bauchsprünge sowie Salti sind verboten.



## 2.5 Garten- und Freizeittrampoline

Garten- und Freizeittrampoline sind in vielen Größen ( $\varnothing$  von 2,00 m bis 4,00 m) erhältlich. Mit genügend Absprungkraft lassen sich größere Sprunghöhen erreichen. Grundvoraussetzung für die Nutzung dieser Trampoline sind deshalb so genannte Sicherheitsnetze. Diese Netze müssen die Trampoline vollständig umschließen, um ein Abstürzen bzw. Herausfallen der Nutzer zu verhindern. Beim Kauf solcher Netze ist insbesondere auf eine ausreichende Höhe und Stabilität zu achten.



Viele Garten- und Freizeittrampoline sind für Kinder unter 6 Jahren (siehe Herstellerangaben) nicht freigegeben und deshalb für Kindertageseinrichtungen nicht geeignet bzw. in deren Nutzung stark eingeschränkt.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass die bestimmungsgemäße Nutzung im Freien mit einem erheblichen sicherheitstechnischen und organisatorischen Aufwand verbunden ist, nur einen geringen Durchfluss der Nutzer erlaubt sowie eine erhöhte Aufsicht erfordert und damit personelle Kapazitäten bindet. Aus diesem Grunde wird die Nutzung (Einsatz) von Garten- und Freizeitrampolinen in Kindertageseinrichtungen und Schulen für ungeeignet gehalten.

#### Nutzungsvoraussetzungen:

- Die Nutzung des Trampolins ist nur unter Aufsicht geeigneter und unterwiesener Personen erlaubt.
- Das unbefugte Benutzen des Trampolins ist zu verhindern.
- Die Benutzung der Trampoline bei feuchter Witterung, bei Regen, Schnee oder Eis ist verboten.
- Während der Nutzung ist darauf zu achten, dass der Ein- und Ausstiegsbereich geschlossen ist.
- Es ist darauf zu achten, dass sich Kinder nicht unter dem Trampolin aufhalten. Einige Hersteller bieten zu diesem Zweck auch Netze für den unteren Bereich des Trampolins an.
- Die Frage, ob mit oder ohne Schuhe gesprungen werden darf, hängt u.a. von der Beschaffenheit des Sprungtuches ab und ist mit dem Hersteller abzuklären. Namhafte Hersteller empfehlen, nur mit Strümpfen zu springen. Barfuss springen ist aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr nicht erlaubt.
- Das Springen auf den Trampolinen ist nur auf die dafür vorgesehene Art und Weise erlaubt. Das Springen ist auf Fußsprünge zu beschränken. Rücken- oder Bauchsprünge sowie Salti sind verboten.
- Die Nutzer müssen nach Beendigung des Springens vom Trampolin abklettern. Das Abspringen vom Gerät ist aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr verboten.

# 3 Quellen und weitere Informationen

## Vorschriften und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

„Schulen“ (GUV-V S1)

„Kindertageseinrichtungen“ (GUV-V S2)

„Springen mit dem Minitrampolin“ (GUV-SI 8033)

## Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH,  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin  
bzw.

VDE-Verlag,  
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

DIN EN 13 219 Turngeräte – Trampoline

DIN EN 1176 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden

DIN EN 913 Turngeräte – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren



**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)